



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische\_Adresse»

Eisenstadt, am 04.09.2026  
Sachb.: Mag. Klemens Kummer  
Tel.: +43 57 600-2329  
Fax: +43 2682-2899  
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

**Zahl:** 2026-004.005-3/18

**OE:** A2-HWA-RAN

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff:** PV-FFA und BESS Raiding - Kundmachung der mündlichen Verhandlung

## Kundmachung

**Antragsteller:** BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch  
ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien

**Anlage:** PV Projekt Raiding  
(Photovoltaik-Freiflächenanlage und Batterie-Energiespeichersystem)

**Standort:** Grundstücke Nr. 1862, 1863, 1864, 1869/26, 1869/28, 1869/29, 1869/30,  
1869/31 und 1870/1 der KG Raiding (90. PV-Eignungszone Raiding)

Die **BE Energy GmbH**, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat um elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der netzgekoppelten Photovoltaik-Freiflächenanlage Raiding sowie allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen, insbesondere eines Batterie-Energiespeichersystems, angesucht.

Die Antragstellerin plant innerhalb der 90. Eignungszone Raiding (gemäß Anlage 1 der Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen, LGBl. Nr. 60/2021 idgF) auf einer Projektfläche von insgesamt ca. 31 ha eine **freistehende, netzgekoppelte Agri-Photovoltaikanlage** mit einer Gesamt-Modulleistung von rund 28,1 MWp zu errichten und zu betreiben. Das ebenfalls innerhalb der Eignungszone geplante **Batterie-Energiespeichersystem** weist eine Kapazität von 110,9 MWh auf.

Zweck des Vorhabens ist die Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie, der in das öffentliche Netz eingespeist werden soll. Es handelt sich um eine netzgekoppelte PV-Anlage mit Volleinspeisung bzw. Überschusseinspeisung in den gegenständlich vorgesehenen Batteriebetrieb. Das Batterie-Energiespeichersystem dient daher sowohl der Speicherung der PV-Energie als auch deren zeitversetzter Einspeisung in das Verteilernetz.

Hierüber wird gemäß §§ 5 und 8 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, iVm §§ 40ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, eine **mündliche Verhandlung** anberaumt

am: **Montag, den 21.09.2026, um: 09:30 Uhr**

Ort: **Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Landhaus NEU, Zimmer B303**

Verhandlungsleiter: Mag. Klemens Kummer

**Hinweise:**

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag im Gemeindeamt der **Marktgemeinde Raiding** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft und Anlagen, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

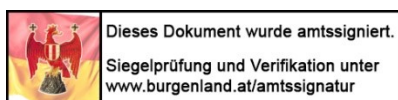
Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

**Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen nicht zu erscheinen!**

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at](mailto:post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>